

**Änderungstarifvertrag Nr. 15**  
**vom 26. April 2023**  
**zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)**  
**vom 1. Dezember 2006**

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

**der Kirchengewerkschaft  
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand,

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des KAT**

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 18. März 2022 wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbermerkung in der Entgeltordnung, Anlage 1 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT); Abteilung 3 wird ergänzt um

**„Regenerationstage**

- (1) Die Arbeitnehmerin hat im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 19 Abs. 2. 2Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. 3Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. 4Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. 5Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben

Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

*Protokollerklärung zu Satz 1:*

*1Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Unter Entgelt sind ebenfalls Zuschüsse nach § 14 Abs. 2 KAT, der Zuschuss des Anstellungsträgers zum Mutterschaftsgeld und alle weiteren Einnahmen der Beschäftigten aus der Beschäftigung als Entgelt zu verstehen.*

(2) *1Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der Arbeitnehmerin zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. 2Die Arbeitnehmerin hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Anstellungsträger geltend zu machen. 3Der Anstellungsträger entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies die Arbeitnehmerin in Textform mit. 4Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. 5Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. 6Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/ dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. Juni des Folgejahres.“*

2. Die Erzieherassistentinnen mit kirchlicher Anerkennung und die Sozialassistentinnen werden rückwirkend zum 1. Januar 2023 in die Entgeltgruppe K 5 aufgenommen.

In Anlage 1 zum KAT Abteilung 3 wird die Entgeltgruppe K 5 wie folgt geändert:

**„Entgeltgruppe K 5**

1. Sozialpädagogische Assistentin (Kinderpflegerin) mit entsprechenden Tätigkeiten.
2. Erzieherassistentin mit kirchlicher Anerkennung mit entsprechenden Tätigkeiten.
3. Sozialassistentin mit entsprechenden Tätigkeiten“

**§ 2  
Verhandlungsverpflichtung**

Der VKDA verpflichtet sich, spätestens mit den Verhandlungen über die Entgelttabellen ab 1. Januar 2024, Verhandlungen mit ver.di über die Übrige Umsetzung des Tarifergebnisses des TVöD zum Sozial- und Erziehungsdienst aus 2022 aufzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Zulagen für den Sozial- und Erziehungsdienst, die Zulage für Praxisanleitung im Selbigen, sowie die Ausweitung der Regenerationstage auf die übrigen Abteilungen und Beschäftigtengruppen im KAT (bzw. TVKB) die dem Sozial- und Erziehungsdienst zuzurechnen sind.

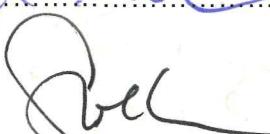
### § 3

#### Inkrafttreten

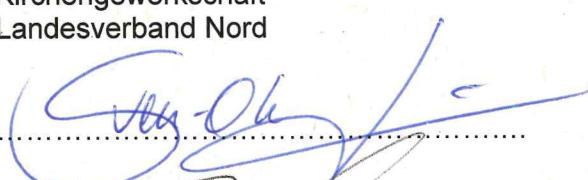
§ 1 Ziff. 2 dieses Tarifvertrags tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023, § 1 Ziff. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in Kraft.

Hamburg, 26. April 2023

Für den  
Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

  
.....  
  
.....

Für die  
Kirchengewerkschaft  
Landesverband Nord

  
.....  
  
.....